



HVBG

HVBG-Info 12/1986 vom 03.07.1986, S. 0879 - 0882, DOK 371.8/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 549 RVO) für eine Verletzung eines Schülers bei einer unbeabsichtigten explosionsartigen Entzündung einer Fackel (im Chemieunterricht hergestellt) im häuslichen Bereich - BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 54/84**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 549 RVO) für eine Verletzung eines Schülers bei einer unbeabsichtigten explosionsartigen Entzündung einer Fackel (im Chemieunterricht hergestellt) im häuslichen Bereich;

hier: BSG-Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 54/84 -

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger (Schüler) wurde bei der unbeabsichtigten explosionsartigen Entzündung einer Fackel im häuslichen Bereich verletzt. Die Fackel war am Tag vor Beginn der Weihnachtsferien im Chemieunterricht hergestellt worden und sollte nach ihrer Trocknung zu Sylvester entzündet werden.

Das BSG hat mit Urteil vom 26.03.1986 - 2 RU 54/84 - entschieden, daß der Kläger bei seiner o.g. Verletzung keinen Arbeitsunfall (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 549 RVO) erlitt. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Der Kläger meint, der Chemieunterricht sei zu Hause fortgesetzt worden, weil die im Unterricht hergestellte Fackel im häuslichen Bereich trocknen und verwendet werden sollte. Dem widersprechen die Feststellungen des LSG, an welche der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), und die auch von den Beteiligten für zutreffend gehalten werden. Danach erfolgte die Herstellung der Fackel einerseits zur Auflockerung des Unterrichts unmittelbar vor Ferienbeginn, und andererseits sollte das Sylvesterfeuerwerk der Schüler durch die selbstgefertigte Fackel auf besonders eigentümliche Weise bereichert werden. Damit stand spätestens mit dem Bewahren der Fackel im persönlichen Bereich des jeweiligen Schülers deren sachgerechte Nutzung in seiner ausschließlichen Entscheidung, ohne daß von Seiten der Schule insoweit Weisungen erteilt worden wären oder auch nur ein Interesse daran bestanden hätte, daß die Fackel in einer schulischen Belangen dienenden Weise abgebrannt würde. ...

Damit scheidet auch ein Versicherungsschutz nach § 549 RVO aus. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Fackel ein Arbeitsgerät im Sinne dieser Vorschrift war, weil jedenfalls die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen. Versicherungsschutz besteht danach nur bei einer mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Verwahrung von Arbeitsgeräten. An diesem inneren Zusammenhang fehlte es jedoch hier, weil keinerlei sachliche Verflechtung mehr mit dem Schulbesuch und schulischen Belangen gegeben war; denn die Fackel wurde zur privaten Nutzung im häuslichen Bereich aufbewahrt; irgendwelche schulischen Belange

waren insoweit nicht mehr betroffen."